|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG | |  |
| GZ: | 🡺 **Abteilung 8 Gesundheit,**  **Pflege und Wissenschaft** | |

**☞ Vereinbarung ☜**

abgeschlossen am unten angeführten Tage zwischen

dem **Land Steiermark**,   
p.A. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 8 Gesundheit, Pflege und Wissenschaft, Friedrichgasse 9, 8010 Graz, als Auftraggeber, im Folgenden kurz Auftraggeber genannt, einerseits

und

dem Betreiber des Pflegeheims „……………………….“   
in …………………………………………………….

**der …………………………GmbH,** (FN ………………….)  
…………………….., ……………….,   
als Auftragnehmer, im Folgenden kurz Auftragnehmer genannt, andererseits

wie folgt:

Präambel:

Das Land Steiermark führt im Zuge der Bekämpfung der COVID-19 Pandemie großflächige COVID-19-Impfungen in der ganzen Steiermark und dabei auch in Pflegeheimen durch. Dabei werden auch im Pflegeheim …………………. als Impfstelle im Sinne des § 1b COVID-19-Zweckzuschussgesetz idF BGBl. I Nr. 24/2021 COVID-19-Impfungen an den Bewohnerinnen sowie Bewohnern und den hier tätigen Bediensteten und Betreuungspersonen durchgeführt.

Zu diesem Zweck wird zwischen den Vertragsparteien die nachstehende Vereinbarung geschlossen.

I.

1. Der Auftragnehmer übernimmt die Erfüllung der in Punkt I.2. näher dargestellten Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von COVID-19-Impfungen in Pflegeheimen unter Bedachtnahme auf die jeweils aktuellen rechtlichen und allgemeinen Vorgaben des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz.

2. Der Aufgabenbereich des Auftragnehmers umfasst die eigenverantwortliche Organisation und Durchführung der COVID-19 Impfaktion im Pflegeheim „…………………………“, für die der Auftragnehmer die Verantwortung sowohl in sachlicher als auch inhaltlicher Hinsicht übernimmt:

1. Ernennung einer Impfbeauftragten oder eines Impfbeauftragten, welche(r) im Namen und auf Rechnung des Auftragnehmers

* das Personal, Bewohnerinnen und Bewohner und Externe (siehe Punkt 4) über die Verfügbarkeit einer Impfung und die damit zusammenhängenden Rahmenbedingungen („Wer kann wann, wo und wie eine Impfung erhalten“) informiert.
* Informationsmaterial verteilt und dafür sorgt, dass alle Personen ausreichend Information erhalten, um sich auf informierter Basis für oder gegen eine Impfung entscheiden zu können (z.B. Organisation von Informationsveranstaltungen, etc.).
* die Anzahl der notwendigen Impfstoffe in Abhängigkeit von der Anzahl an Personen erhebt, die eine Impfung in Anspruch nehmen möchten.
* ausreichend Personal für die Durchführung der Impfung sicherstellt.
* Impftermin(e) festlegt, wobei nach Möglichkeit alle Bewohnerinnen und Bewohner und das gesamte Personal (Pflege und Betreuung, Küche, Reinigung, andere Hilfsdienste etc.) sowie alle regelmäßig in Alten- und Pflegeheimen tätigen Personen geimpft werden können und sollen.
* Impfstoffe im e-Shop der Bundesbeschaffung GmbH (BBG) bestellt.
* für die Bereitstellung von allgemeinen Verbrauchsmaterialien an den Impfterminen, wie z.B. persönliche Schutzausrüstung für die Impfenden; Hand-, Haut- und Flächendesinfektionsmittel; Tupfer; Wundpflaster; Abwurfbehältnisse für kontaminiertes Material, von dem eine Verletzungsgefahr ausgeht („Kanülenabwurfbox“); sowie Notfallausrüstung sorgt.
* Verbindung zur oder zum Impfbeauftragten des jeweiligen Bundeslandes bzw. der jeweiligen Organisation hält.

1. Nennung und zeitliche Einteilung der für die Durchführung der Impfungen (einschließlich Vorbereitung und Nachsorge) jeweils erforderlichen Ärztinnen und Ärzte und Meldung dieses ärztlichen Personals schriftlich an den Auftraggeber.
2. Eine Honorarvereinbarung mit dem Land Steiermark und die Aufnahme in das Formular hat nicht zu erfolgen, wenn seitens des Impfarztes/der Impfärztin nach sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen ein Anspruch auf ein Honorar gegenüber den Krankenversicherungsträgern geltend gemacht wird.
3. Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit der Honorarnoten der durch das Land Steiermark ernannten Impfärzte: Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die rechnerische und sachliche Richtigkeit der ihm von den ernannten Impfärztinnen und Impfärzten vorgelegten Honorarnoten zu bestätigen, wobei die Impfärztinnen und Impfärzte pro angefangener Stunde in der oben genannten Einrichtung maximal € 150,- brutto für ihre persönliche Tätigkeit dem Land Steiermark verrechnen dürfen. Das Land Steiermark behält sich eine nachfolgende stichprobenartige Überprüfung vor.
4. Beistellung von Personal des Auftragnehmers in einem zur Gewährleistung eines raschen und effizienten Ablaufes der gegenständlichen Impfaktion erforderlichen Ausmaß. Deren Leistung mit maximal € 55,- brutto pro angefangener Stunde zu verrechnen, nicht medizinisches Personal mit maximal € 25,- brutto. Im Falle einer Bereitstellung von eigenem diplomiertem Gesundheits- und Pflegepersonal für die Impfungen durch die Impfärztinnen und Impfärzte obliegt die vertragliche Gestaltung sowie die Abrechnung dieser Leistungen dem Auftragnehmer.
5. Sicherstellen der Einhaltung der erforderlichen COVID-19 Schutzmaßnahmen sowohl durch organisatorische Maßnahmen als auch durch die Bereitstellung der erforderlichen Räumlichkeiten und Sachmittel.
6. Sicherstellen der fachgerechten Lagerung des Impfstoffs gemäß der Produktinformation des Herstellers.

4. Alle unter Pkt. I.2. angeführten Tätigkeiten des Auftragnehmers sind im Einvernehmen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer zu verrichten.

1. Der Auftraggeber behält sich bei nicht rechtzeitiger oder mangelhafter Erledigung von Aufgaben des Auftragnehmers gemäß Punkt I.2. das Recht vor, diese Aufgaben dem Auftragnehmer ganz oder teilweise zu entziehen. Zugleich erfolgt eine dem entfallenen Aufgabenumfang entsprechende Reduzierung des Entgelts gemäß Punkt II.1.

6. Über den Leistungsumfang gemäß Punkt I.2. hinausgehende Leistungen des Auftragnehmers sind gesondert unter Einhaltung der Schriftform zu beauftragen.

7. Das Ende der COVID-19 Impfaktion wird durch explizite schriftliche Information des Auftraggebers.

II.

1.a. Für die Durchführung der unter Punkt I.2. bezeichneten Tätigkeiten und den dabei entstandenen Aufwand kann der Auftragnehmer im Zusammenhang mit den COVID-19-Impfungen im Pflegeheim „…………………..“ erbrachte Leistungen mit dem Auftraggeber nach erbrachter Leistung nach folgenden Sätzen abrechnen:

Diplomiertes Gesundheits- und Pflegepersonal kann mit maximal € 55,- pro angefangener Stunde, nicht medizinisches Personal mit maximal € 25 pro angefangener Stunde abgerechnet werden.

Diese Beträge verstehen sich incl. der gesetzlichen Umsatzsteuer und aller Abgaben. Die Auszahlung erfolgt nach ordnungsgemäßer Rechnungslegung binnen 30 Tagen auf ein vom Auftragnehmer bekanntzugebendes Konto. Sämtliche steuerliche Abwicklungen aus dieser Vereinbarung sind vom Auftragnehmer selbst durchzuführen, sofern nicht steuer- bzw. sozialversicherungsrechtliche Verpflichtungen dem Auftraggeber durch zwingende gesetzliche Vorschriften auferlegt werden. Allfällige darüber hinausgehende Geldleistungen des Auftraggebers, die diesem in Bezug auf die mit der Durchführung der gegenständlichen Impfaktion betrauten Personen (ausgenommen ärztliches Personal) vorgeschrieben werden, sind auf das vorstehend genannte Entgelt in Anrechnung zu bringen.

b.Weiters kann der Auftragnehmer im unmittelbaren Zusammenhang mit der Durchführung der gegenständlichen Impfaktion Material- und Infrastrukturkosten mit dem Auftraggeber abrechnen.

1. Die Rechnungslegung hat über das E-Rechnungsportal (<https://www.erechnung.gv.at>) zu erfolgen.
2. Die Rechnungslegung erfolgt jeweils zum 10. des Folgemonats auf Basis der vereinbarten Pauschalsätze. Mit Ausnahme der Rechnungslegung betreffend die Monate Jänner, Februar und März.
3. Der in Rechnung gestellte Betrag ist dabei wie folgt darzustellen:

* Personalkosten, wobei

maximal € 55,00 (brutto) pro angefangener Stunde für (diplomiertes) medizinisches Personal und

maximal € 25,00 (brutto) pro angefangener Stunde für nicht-medizinisches Personal

als vereinbart gelten;

* Sachkosten;
* Logistik;
* Security;
* Administration- / Organisation.

1. Der Rechnung ist eine tabellarische Auflistung anzuschließen, die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt wird. Die Übermittlung des vollständig und korrekt ausgefüllten Formulars ist notwendige Voraussetzung für die Begleichung der Rechnung. Das Land Steiermark behält sich eine stichprobenartige Überprüfung vor.

2. Mit den Entgelten gemäß Punkt II.1. sind neben den in Punkt. I.2. angeführten Leistungen auch sämtliche Fahrt- und Aufenthaltskosten, Erschwernisse, allfällige Zuschläge und sonstige Nebenkosten abgedeckt. Ebenso sind in diesen Entgelten die allfälligen Honorare Subbeauftragter, deren Leistungen zur Erfüllung der gemäß Punkt I 2. bedungenen Leistungen allenfalls vonnöten sind, enthalten.

III.

1. Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden, die durch ihn oder von ihm beauftragte Personen verschuldet wurden (Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit). Im Falle der Inanspruchnahme kann der Auftragnehmer verlangen, dass er selbst unter Setzung einer angemessenen Frist mit der Beseitigung des Schadens beauftragt wird.

2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich alle Kosten und Auslagen zu tragen bzw. zu ersetzen, die mit der gerichtlichen Durchsetzung etwaiger Ansprüche von Dritten gegen den Auftraggeber verbunden sind, die im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Rechtsverhältnis stehen, sofern der diesbezügliche Rechtsstreit durch grob fahrlässige und vorsätzliche Handlungen oder Unterlassungen seitens des Auftragnehmers verursacht wurde, wobei einschlägige Kosten- und Tarifbestimmungen einzuhalten sind.

IV.

1. Dem Auftraggeber steht das Recht zu, bereits gemäß Punkt II. zur Auszahlung gekommene und nicht rückerstattete Beträge zurückzufordern bzw. zur Auszahlung anstehende Beträge unter Ausschluss einer Verzinsung zurückzuhalten, wenn

a. der Auftragnehmer seine auf Grund dieses Vertrages übernommenen Verpflichtungen nach gehöriger Abmahnung innerhalb einer Frist von einem Monat nicht einhält, wobei im Falle einer nur teilweisen Nichterfüllung einer Verpflichtung das gegenständliche Rückforderungs-/Zurückbehaltungsrecht nur im zur Nichterfüllung aliquoten Ausmaß erwächst, oder

1. der Auftragnehmer den Abschluss dieses Vertrages vorsätzlich oder fahrlässig durch unwahre Angaben oder Verschweigen maßgeblicher Tatsachen herbeigeführt hat oder sonst seitens des Auftragnehmers gegenüber dem Auftrageber vorsätzlich oder fahrlässig unwahre Angaben gemacht wurden.

2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Rückerstattungen gemäß Punkt IV.1. unverzüglich, spätestens jedoch binnen 14 Tagen nach Einmahnung durch den Auftraggeber, auf das Konto des Landes Steiermark, Landes-Hypothekenbank Steiermark, Kontonummer 2014 1005201, unter Angabe der im Vertragskopf genannten GZ zur Überweisung zu bringen.

V.

1. Zivilrechtlicher Erfüllungsort ist Graz, die Leistungen sind in der vertragsgegenständlichen Pflegeeinrichtung zu erbringen. Sämtliche Vertragsparteien vereinbaren, dass auf das gegenständliche Rechtsgeschäft ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss von Verweisungsnormen auf ausländisches Recht anzuwenden ist, und dass im Falle einer notwendig werdenden Auslegung von Vertragsformulierungen, Änderungen und Ergänzungen sowie sonstigen bezughabenden Schriftstücken der jeweils deutsche Text zur Auslegung heranzuziehen ist. Darüber hinaus bestimmen sämtliche Vertragsparteien für alle aus diesem Vertrag etwa entstehenden Rechtsstreitigkeiten gemäß § 104 JN einvernehmlich den ausschließlichen Gerichtsstand des jeweils sachlich zuständigen Gerichtes mit Sitz in Graz-Ost.

2. Eine entsprechende Vereinbarung über die Auftragsverarbeitung gemäß § 28 Abs. 3 DSGVO ist zwischen den Vertragspartnern abzuschließen und bildet anschließend einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages.

3. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit ausnahmslos der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird hiedurch der übrige Inhalt dieses Vertrages nicht berührt. Die Vertragsteile verpflichten sich jedoch, in einem solchen Fall unverzüglich die nichtige Vertragsbestimmung durch eine solche rechtsgültige Vertragsbestimmung zu ersetzen, die der nichtigen Bestimmung gemessen an der Absicht der Vertragspartner bei Vertragsabschluss und dem wirtschaftlichen Gehalt der Vertragsbestimmungen am nächsten kommt.

4. Dieser Vertrag wird in einer Urschrift errichtet, welche dem Auftraggeber verbleibt. Der Auftragnehmer erhält eine (auf Wunsch und eigene Kosten beglaubigte) Abschrift.

5. Dieser Vertrag wurde von allen Vertragsparteien genau gelesen, zur Kenntnis genommen und vorbehaltlos genehmigt.

|  |  |
| --- | --- |
| Graz, am ……………  Für das Land Steiermark: (als Auftraggeber)  ............................................................. | Graz, am …………….  Für die ……………………………..GmbH: (als Auftragnehmer)  ............................................................. |
| ALin Dr.in Birgit Strimitzer-Riedler |  |